



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/7 - Gewerberecht,  
gewerbliches Umweltrecht  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVFW- 33.300/0001- I/7/2014	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	16.07.2014

## Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 – GießV 2014)

Die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien novelliert die gültige VO aus dem Jahr 1994 und legt Grenzwerte für Anlagen bei staubförmigen Emissionen, Stickstoffdioxid, organischen Stoffen und anderen gasförmigen Emissionen fest. Bereits genehmigte Anlagen müssen innerhalb einer Frist von 3 Jahren diese Werte erfüllen. Die wichtigsten Grenzwerte betreffen im wesentlichen Staub und Stickstoffoxide. Die Festsetzung von Grenzwerten erfolgt nach den Kategorien IPPC-pflichtige Betriebe, Nicht-IPPC-pflichtige Betriebe und Kleinbetriebe.

Für IPPC-pflichtige Anlagen (= Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 Tonnen pro Tag und Nicht-Eisenmetallgießereien mit einem Schwellenwert von 4 Tonnen Blei und Kadmium bzw 20 Tonnen aus sonstigen Metallen pro Tag) wird ein Grenzwert für Staub von  $10 \text{ mg/m}^3$  aufgrund des Standes der Technik (BVT-Merkblattes für Schmieden und Gießereien, 2005,  $5\text{-}20 \text{ mg/m}^3$ ) festgelegt. Bei Nicht-IPPC-pflichtigen Betrieben wird der Grenzwert für Staub bei  $20 \text{ mg/m}^3$  belassen. Für Kleinbetriebe, deren Öfen nicht mehr als 250 Stunden im Jahr in Betrieb sind, gilt der Grenzwert für Staub vom  $20 \text{ mg/m}^3$  erst ab einem Massenstrom von  $0,50 \text{ kg/h}$ .

Außerdem wird durch diese Verordnung bei der Lagerung staubender Güter der Stand der Staubminderungstechnik erstmals zwingend vorgeschrieben.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen diesen Verordnungsentwurf keinen Einwand. Aus Sicht der BAK bringt diese Verordnung eine Verbesserung für die Umwelt durch Absenkung der Grenzwerte vor allem bei Staub und Stickoxiden. Die BAK begrüßt dies nicht zuletzt auch deshalb, weil damit in einem Sektor mit rund 7000 Beschäftigten auch indirekt

eine Verbesserung des innerbetrieblichen Arbeitnehmerschutzes einhergehen kann, da die Tätigkeit in Gießereibetrieben (va Sandgießereien) in einzelnen Verfahrensschritten eine Staubbelastung nach sich ziehen kann. Die Regelung für Kleinbetriebe ist aus Sicht der BAK nachvollziehbar. Bemängelt wird jedoch, dass in den erläuternden Unterlagen keine Kostenparameter enthalten sind, die eine gesamthafte Beurteilung für die Wahl des Grenzwertes erlauben, die aufgrund der Bandbreite des BVT-Merkblattes für Schmieden und Gießereien möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.